



Tennis- und Sport-Club **Viktoria Wilhelmsburg e.V.**

Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis- und Sport-Club Viktoria Wilhelmsburg e.V.“

Der Verein ist hervorgegangen aus der Ausgliederung der 1969 gegründeten Tennisabteilung des Turn- und Sport-Club Viktoria Wilhelmsburg Veddel von 1888 e.V.

Der Tennis- und Sport-Club Viktoria Wilhelmsburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Gerichts Hamburg eingetragen.

§ 2

Zwecke und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Den Mitgliedern wird die Ausführung sportlicher Betätigung in moderner, zeitgemäßer Form durch Förderung der im Verein betriebenen Sportarten ermöglicht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Turnieren des Hamburger Sportbundes und des Deutschen Tennisverbandes, durch die Abhaltung von Vereinsmeisterschaften und regelmäßigem Training in den Sportdisziplinen des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gemäß den Bestimmungen des Hamburger Sportbundes und seiner Fachverbände in den Verein aufgenommen werden kann. Er muss unbescholten sein.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Korporativen Mitgliedern

Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit und durch besondere Verdienste für den Verein durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Korporative Mitglieder können nur juristische Personen sein. Ihre Mitgliedschaft ist durch einen besonderen Vertrag durch den Vorstand zu regeln.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand legt die Form des Antrages fest. Der Antrag muss eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anerkannt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Sofern ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, sind die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben bei allen Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder über 16 Jahre haben das Recht die Mitgliederversammlung zu besuchen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht von korporativen Mitgliedern richtet sich, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegensteht, nach dem Korporationsvertrag.
3. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und haben alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, sind verpflichtet, Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen in der jeweils festgesetzten Höhe und Zahlungsweise zu entrichten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Kündigung
 - durch Austritt
 - durch Tod

Der Austritt durch Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief oder Quittung des Vorstandes nachzuweisen.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich den Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen mit mehr als einem Jahresbeitrag nicht nachgekommen ist.

Der Vorstand kann dem Mitglied vor dem Abschluss Gelegenheiten geben, innerhalb von 2 Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ein Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu erstellen. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand einzulegen. Nach Beratung des Einspruchs entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Jahreshauptversammlung mindestens ein mal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Weiterhin beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, wenn

- er dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält, oder
- wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen

In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach Vorliegen des Antrages und der entsprechenden Zahl der Unterschriften stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur unter „Anträge“ behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung sie für dringlich erklären. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich behandelt werden.

Die im 1.Quartal in Form der Jahreshauptversammlung stattfindende Mitgliederversammlung fasst folgende Beschlüsse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Kassenberichts für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme und Genehmigung des neuen Haushaltplanes
- Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann den 2. Vorsitzenden oder, mit Zustimmung des Vorstandes, auch ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit oder Wahlen erfolgt nach Entscheidung des Versammlungsleiters, Stichwahl oder Wahlwiederholung.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über redaktionelle Änderungen und/oder solche, die von Behörden oder dem Vereinsregister gefordert werden, entscheidet der Vorstand.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder geheim per Stimmzettel, wenn mindestens 20% der Anwesenden dies fordern.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Ergebnissen der Abstimmungen zu fertigen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern
- dem Kassenwart

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, und zwar

- in geraden Jahren: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer
- in ungeraden Jahren: der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und ein Beisitzer

Im Zuge der Neugründung des Vereins können die Wahlperioden verändert werden, um in den vorstehenden Zweijahresrhythmus eintreten zu können.

Für den Vorstand können nur Personen kandidieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt den Haushaltsplan vor. Wenn die Größe des Vereins und die damit verbundene Arbeit es erfordert, kann der Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer einsetzen, ihnen Handlungsvollmacht und/oder Bankvollmacht erteilen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die entsprechenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils jeder allein mit dem 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- dem Sportwart für Damen
- dem Sportwart für Herren
- dem Jugendwart
- dem Obmann des Festausschusses

Bis auf den Vorstand, für den zweijährige Wahlperioden vorgesehen sind, werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes jeweils für 1 Jahr gewählt.

Die Aufgaben der Sportwarte (Damen, Herren, Jugend) können auch zusammengefasst und von einer oder zwei Personen ausgeübt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung in Form der Jahreshauptversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des abgelaufenen und des laufenden Geschäftsjahres nicht angehört haben bzw. angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins mindestens ein mal jährlich zu überprüfen. Sie können aber jederzeit Einblick in die Kassenführung nehmen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Haftung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied, soweit gesetzlich zulässig auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §§ 2, Ziffer 1, dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen des Vereins zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten

zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung für jede Form der Haftung freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeiten etwaiger Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 14 Fusion/Umwandlung und/oder Auflösung des Vereins

Die Fusion und/oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit den Zwecken des Verein gemäß verwendet wird. Im Zweifel darf ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, der 13. September 2020

Hera Wendt
1. Vorsitzende

Helfried Rietz
2. Vorsitzender